

Charta Ehrenamtliche Mitarbeit in der Flüchtlingshilfe

Die „Charta - Ehrenamtliche Mitarbeit in der Flüchtlingshilfe“ ist die Grundlage für eine ehrenamtlich helfende Tätigkeit in Einrichtungen für Flüchtlinge in der Stadt Essen.

Die Charta ist Leitfaden für die ehrenamtliche Tätigkeit und Zusammenarbeit mit den Trägern und Institutionen, die im Auftrag der Stadt Essen in den Einrichtungen für Flüchtlinge arbeiten bzw. diese betreiben.

Mit der eigenhändigen Unterschrift unter der Charta nimmt jede Bürgerin/jeder Bürger, die/der sich ehrenamtlich in den Einrichtungen für Flüchtlinge engagieren möchte, die Charta zur Kenntnis und verpflichtet sich nach diesen Grundsätzen bei der Arbeit mit und für Flüchtlinge zu handeln.

1. Die besonders schutzwürdige und empfindliche Lebenssituation der Flüchtlinge erfordert einen respektvollen gegenseitigen Umgang miteinander.
2. Die gegenseitige Gewährleistung einer kommunikativen Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Mitarbeitern/innen der beauftragten Betreiber der Einrichtungen und ehrenamtlich helfenden Bürgerinnen und Bürgern in den Bereichen Leitung, Betreuung, Sicherheit ist Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle und sachgerechte Aufgabenerfüllung.
3. Einrichtungsbetreuer/innen und Sozialbetreuer/innen treffen mit ehrenamtlich helfenden Bürgerinnen und Bürgern klare und verbindliche Absprachen bezüglich aller Angebote für und mit Flüchtlingen und halten diese verlässlich ein. Aufgrund der sensiblen Situation und Lebensgeschichte der Schutzbefohlenen ist dringend darauf zu achten, dass sich die Flüchtlinge und die verantwortliche Einrichtungsleitung darauf verlassen können, dass ehrenamtlich Helfende persönliche Daten, Fotos und Biographien der Flüchtlinge respektvoll und mit absoluter Verschwiegenheit behandeln (Datenschutz).
4. Der konstruktiv kritische Austausch zwischen und eine vertrauensvolle Kommunikation in der Zusammenarbeit von ehrenamtlich Helfenden und den Betreibern der Einrichtungen sind ausdrücklich erwünscht.
5. Auch hier gilt es der außergewöhnlichen Situation mit Verständnis und Respekt zu begegnen.

6. Die Grundregeln der Zusammenarbeit, wie Höflichkeit, Verbindlichkeit und gegenseitige Unterstützung sind konstitutiver Bestandteil der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Flüchtlingshilfe.
7. Die Beachtung der örtlichen Regeln und der Hausordnung ist selbstverständlich. Die Hausordnung hängt in den Einrichtungen aus.
8. Alle anfallenden (trägerabhängigen/institutionsabhängigen) Formalitäten über versicherungsrechtliche Umstände und die Gegebenheiten vor Ort, müssen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit geklärt worden sein. Für ehrenamtliche Tätigkeiten besteht ein Unfallversicherungsschutz.
9. Alle ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer verpflichten sich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen, persönlich vorzulegen oder postalisch an den jeweils betreuenden Verband zu senden. Das Führungszeugnis wird nach der Erfassung zurück gesandt und darf bei Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein.

Essen, den _____

Essen, den _____

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname / Verband / EHC

Unterschrift

Unterschrift